

## REGIERUNGSRAT

8. Juni 2022

22.67

### **Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Bernhard Scholl, Möhlin) vom 22. März 2022 betreffend Förderung von Sektorkopplung; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

#### **Vorbemerkungen**

Bereits im Zuge der Erarbeitung der 2019 im Grossen Rat behandelten Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) wurde das von den Interpellanten eingebrachte Anliegen der Netzkonvergenz aufgenommen und mit Branchenvertretern diskutiert. Mit dem damals neu formulierten § 11a beabsichtigte der Regierungsrat eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um allfällige Lösungsansätze in der Praxis erproben zu können und Erfahrungen zu sammeln. Dabei lag der Fokus allerdings auf der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die sich aber indirekt auch positiv auf die Versorgungssicherheit auswirkt.

In der neuen Vorlage der Teilrevision des Energiegesetzes, die sich aktuell in der Anhörung befindet ([Anhörungsunterlagen](#)), ist vorgesehen, den § 11a beizubehalten. Eine Inkraftsetzung der Teilrevision ist ohne Referendum auf das 3. Quartal 2023, mit Referendum auf Januar 2024 geplant.

#### **Zur Frage 1**

"Ist der Regierungsrat bereit, Lösungen zu finden und dem Grossen Rat vorzuschlagen, um solche Pilotversuche (Systembetrachtungen gemäss dem erwähnten § 11) umsetzen zu können?"

Anlässlich der Vorarbeiten zur Teilrevision des Energiegesetzes haben 2018/2019 intensive Gespräche mit Branchenverbänden stattgefunden, unter anderem auch mit dem Ziel, neue Lösungsansätze zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 zu finden. Aktuell zielen Anforderungen darauf ab, bei Neu- oder Umbauten Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur lokalen Produktion erneuerbarer Energie umzusetzen und dadurch den Ausstoss an CO<sub>2</sub> zu reduzieren. Branchenvertreter regten deshalb an, Alternativen zu den gebäudespezifischen Anforderungen zu prüfen. Über die Konvergenz der Netze soll ein Beitrag zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen ermöglicht werden.

Mit der Formulierung des neuen § 11a wollte der Regierungsrat bereits 2019 in der Vorlage zur Teilrevision des Energiegesetzes die Möglichkeit schaffen, auf Antrag hin für einzelne, klar bezeichnete Gebiete Ausnahmen von bestimmten Paragrafen des Energiegesetzes zu gewähren. Dabei sollen diese in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden nur gewährt werden, wenn die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen mindestens gleichwertig erfüllt werden. Der weitere Verlauf der aktuell vorgesehenen Teilrevision wird zeigen, ob es gelingt diese Möglichkeit umzusetzen.

### **Zur Frage 2**

"Braucht es dazu kommunale und/oder regionale Energiepläne?"

Eine mögliche Nutzung von Netzkonvergenz ist abhängig von verschiedenen Faktoren, die in der Regel nur innerhalb eines begrenzten Perimeters gegeben sind. Eine kommunale und/oder regionale Energieplanung kann je nach Vertiefung eine Unterstützung in der Beurteilung dieser Faktoren bieten, ist aber keine Voraussetzung.

### **Zur Frage 3**

"Wenn ja, wie könnten diese Energiepläne zeitgerecht erstellt werden?"

Das Erstellen von kommunalen und/oder regionalen Energieplanungen ist eine Aufgabe der Gemeinden und kann bei entsprechend verfügbaren finanziellen Mitteln und rechtzeitigem Einbezug externer Unterstützung innert Monaten erstellt werden. Der Kanton Aargau hat den Gemeinden dazu einen entsprechenden Leitfaden ausgearbeitet und anlässlich von 8 räumlich verteilten Veranstaltungen vorgestellt ([www.ag.ch/energieplanung](http://www.ag.ch/energieplanung)).

### **Zur Frage 4**

"Ist der Regierungsrat bereit, bei diesen Pilotprojekten mit der Strombranche zusammenzuarbeiten und wie könnte eine solche Zusammenarbeit organisiert werden?"

Da die Konvergenz der Netze nicht nur elektrische, sondern auch thermische Netze und Gasnetze umfasst, sind alle Beteiligten erforderlich, um eine konstruktive Auseinandersetzung zu ermöglichen. Mit der Formulierung des § 11a anlässlich der letzten Vorlage zur Teilrevision des Energiegesetzes hat der Regierungsrat bereits seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit kundgetan. Gelingt die aktuell vorgesehene Teilrevision und ist diese Bestimmung sodann in Kraft, obliegt es den Versorgern, entsprechende Anträge einzureichen.

### **Zur Frage 5**

"Mit welchem Zeithorizont rechnet der Regierungsrat für eine rasche gesetzgeberische Umsetzung der Erkenntnisse aus den Pilotversuchen?"

Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn ersichtlich wird, welcher Art die Erkenntnisse sind und wie Anpassungen vorgenommen werden müssen. Auf Stufe Verordnung sind Anpassungen innerhalb eines halben Jahres möglich. Auf Stufe Gesetz dauert der Standard-Prozess vier Jahre, bei besonderer Dringlichkeit oder spezifischen Vorkenntnissen gibt es Abkürzungsmöglichkeiten (wie bei der aktuell laufenden Teilrevision des Energiegesetzes, die auf den Erkenntnissen des letzten Revisionsversuchs basiert).

### **Zur Frage 6**

"Mit Hilfe von Sektorkopplung könnte überschüssiger Sommerstrom dazu verwendet werden, über längere Zeit speicherbare Energieträger herzustellen, zum Beispiel Wasserstoff oder synthetisches Gas. Die eingelagerten Energieträger können im Winter dann als Treibstoff oder als Brennstoff verwendet werden. Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Pilotprojekte zu unterstützen?"

Entsprechende Projekte werden heute bereits unterstützt, wenn sie tatsächlich Pilotcharakter aufweisen. Das heisst, wenn es sich dabei nicht um bereits markterprobte Systeme oder Lösungen handelt.

In der aktuell vorgesehenen Teilrevision des EnergieG ist der § 11a wiederum enthalten. Dies würde ermöglichen, in einem begrenzten Perimeter die Ziele der Netto-Null-Strategie zu erreichen und bauliche Anforderungen an Gebäuden ganz oder teilweise zu erlassen bzw. Erleichterungen zu gewähren.

### **Zur Frage 7**

"Zur Vereinfachung des Eigenverbrauchs in bestehenden oder neuen Bauten könnten auch Anschlussleitungen zur Nutzung innerhalb eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) freigegeben werden. Unterstützt der Regierungsrat eine solche technische Netzlösung?"

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch sind bundesrechtlicher Natur. Der Regierungsrat steht möglichen Vereinfachungen positiv gegenüber und wird sich zu einer entsprechenden Lösung äussern, sobald der Bund die technischen Modalitäten bekannt gegeben hat.

### **Zur Frage 8**

"Hat der Regierungsrat bezüglich ZEV Handlungsfreiheit oder ist er eingeschränkt durch die immer noch fehlende eidgenössische Marktöffnung bzw. eidgenössische Regulierung?"

Massgebend in dieser Frage ist vollumfänglich die Bundesgesetzgebung, insbesondere Art. 17 und 18 des [Energiegesetzes](#) (EnG) respektive der sich in Beratung befindenden Mantelerlass Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ([Curia Vista 21.047. Geschäft des Bundesrates](#)).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 686.–.

**Regierungsrat Aargau**